

Vorlage Nr.

BV/056/2022

Bearbeitet von:

Tascillo, R./Wentzler, V.

Aktenzeichen:

Kostenträger/Kostenstelle: 12200000



Vorlage für: Gemeinderat 22.02.2022

Betreff:

Neufassung der Polizeiverordnung

- Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die geänderte Fassung der Polizeiverordnung nach entsprechender Beratung der optionalen Regelungsalternativen.

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	10.01.2022	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	22.02.2022	Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen:

- keine Auswirkungen auf den Haushalt
- einmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten i.H.v. _____ Euro
- kein Folgeertrag Folgeertrag geschätzt pro Jahr i.H.v. _____ Euro
- kein Folgeaufwand Folgeaufwand geschätzt pro Jahr i.H.v. _____ Euro
- Aufwand im Haushaltsplan enthalten unter
- Ertrag im Haushaltsplan enthalten unter
- Stelle im Stellenplan enthalten

Bei über- und außerplanmäßige Ausgaben:

angedachte Finanzierung der Maßnahmen über

- Einsparungen bei
- Mehrertrag bei
- kein Deckungsvorschlag des Fachamtes
-

Hinweis: sofern kein Deckungsvorschlag aufgeführt ist, muss die Deckung über allgemeine Steuermittel oder allgemein vorhandene liquide Mittel erfolgen.

Sachverhalt/Begründung:

Die Polizeiverordnung ist Arbeits- und Rechtsgrundlage zur Durchsetzung von Regelungen die das Zusammenleben aller Bürger/innen regelt und wie im Falle von Verstößen durch die Allgemeinheit hiermit umgegangen wird.

Die neue Rechtsgrundlage zur Ermächtigung einer Polizeiverordnung richtet sich nach § 17 Abs. 1 i.v.m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des PolG. Hiernach können die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind.

Aufgrund der Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg zum 17.01.2021 hat sich die Rechtsgrundlage zur Ermächtigung einer Polizeiverordnung geändert.

Das Polizeigesetz wurde um weitere Befugnisse ergänzt und gleichzeitig an datenschutzrechtliche Vorgaben der Europäischen Union (EU) sowie an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes angepasst.

Im Zuge dieser Änderung, wurde die bestehende Polizeiverordnung der Gemeinde Malsch komplett überprüft und aktualisiert. Hier hat man sich an der Mustersatzung der Polizeiverordnung des Gemeindetages orientiert.

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Malsch vom 19.10.1983 mit Änderung vom 27.04.1995 und Änderung vom 29.12.2000 muss mit in Kraft treten des neuen Polizeigesetz im Jahr 2021, durch erhebliche Änderungen insbesondere durch Neuerung der Bezugsparagrafen und Erweiterungen in Regelung und Ordnung, geändert werden. Diese Anpassungen sind so umfangreiche, dass diese nach Auffassung der Verwaltung nicht durch einen Änderungsbeschluss umsetzbar ist und somit eine Neufassung der Polizeiverordnung erforderlich ist.

Im Wesentlichen ändern sich die Bezugsparagrafen aus dem Polizeigesetz. Auch hat sich dahingehend die Mustersatzung des Landes Baden- Württemberg geändert, welche als Grundlage für die Polizeiverordnung herangezogen wurde. Weiter müssen,

auf Grund von Einwänden der Aufsichtsbehörde des Landkreises, Inhalte rechtskonform überführt werden.

Nach Einbringungen der Fraktionen sind folgende Punkte als Varianten zu beraten und zu beschließen:

§ 6 Wertstoff-/Altglassammelbehälter

Einwurf an Samstagen zwischen 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr **oder** bis 20:00 Uhr

§ 9 Arbeiten an Fahrzeugen

Wortlaut „Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen...“ **oder** „Dieses Verbot gilt auch auf allen Grundstücksflächen...“ lauten soll.

§ 14 Fütterungsverbot für Tauben (, Enten und andere Wasservögel)

Erweiterung des Taubenfütterungsverbots auf Enten und andere Wasservögel **oder** ob das Verbot auf Tauben begrenzt bleiben soll.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde (und Pferde)

Erweiterung des Verbotes der Verunreinigung auf Pferde **oder** weiterhin die Begrenzung auf Hunde.

§ 9 Lärm durch Fahrzeuge

Die Einbringung der Fraktion der BFU/Grüne betreffend §9 Lärm durch Fahrzeuge mit der Erweiterung:

„f) Fahrzeuge zu betreiben, die auf Grund technischer Veränderungen lauter sind als notwendig“.

Kann nicht in die Polizeiverordnung aufgenommen werden, da dies in der Fahrzeugzulassungsverordnung bereits eine Regelung findet. Daher obliegt diese Regelung nicht der Gemeinde.

Ebenfalls sind die Einbringungen in §19 Ordnungsvorschriften z.b. §19 (2) 1. & 2. nicht zielführend und hebeln die vorrangig getroffenen Regelungen aus.

Weiter bezieht sich das Wintersportverbot sowie das Inline-Skate Verbot nur auf die Bereiche in Grün- und Erholungsanlagen, in denen dies nicht explizit erlaubt ist. Weiterhin ist die Nutzung der Skateranlage etc. möglich. Ebenfalls ist der Wintersportanteil zum Beispiel ein besonderen Schutz bei zugefrorenen Seen etc., hier die Einbruchgefahr ins Wasser zu verhindern.

Der § 22 Ordnungswidrigkeiten wird den heute zu beschließenden Inhalten nachrangig angepasst.

Die Polizeiverordnung ist als Synopse (neu/alt) inklusive der in der Sitzung abzustimmenden Varianten als Anlage angefügt.

Anlagen:

20220210_Polizeiverordnung mit Varianten zu Abstimmung

20220210_Synopse zur Polizeiverordnung mit Varianten zur Abstimmung